

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 29.08.2022      Geschäftszeichen:  
III 66-1.19.53-236/20

**Nummer:  
Z-19.53-2376**

**Geltungsdauer**  
vom: **29. August 2022**  
bis: **20. Mai 2024**

**Antragsteller:**  
**FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH**  
Am Sportplatz 2  
56291 Leiningen

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.  
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2376  
vom 27. Juni. 2019.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "Universalschott", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus Mineralwolle-Platten und einer Ablationsbeschichtung. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Wahlweise dürfen sog. Kleinschotts eingebaut werden, die aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung von Mineralwolle und einem dämmschichtbildenden Baustoff bestehen (siehe Abschnitt 2.5.3)
- 1.4 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

##### 2.1.1 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten<sup>1</sup> müssen mindestens 60 mm dick sein und der DIN EN 13162<sup>2</sup> bzw. den Bestimmungen des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises sowie Tabelle 1 entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>3</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1.000$  °C nach DIN 4102-17<sup>4</sup>, Rohdichte  $\geq 150$  kg/m<sup>3</sup>.

Tabelle 1

| Bezeichnung/Firma   | Leistungserklärung Nr./Datum    |
|---|---------------------------------|
| "ROCKWOOL Dachdämmplatte Hardrock 040" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck | DE0371011701 vom 03.01.2017     |
| "FPB D150" der Firma Knauf Insulation GmbH, 9702 Ferndorf   | R4305GPCPR DDP-G vom 04.12.2017 |

<sup>1</sup> Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte muss den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen (Produktionsstand: Mai 2014).

<sup>2</sup> DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

<sup>3</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1

<sup>4</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

### 2.1.2 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwohle) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>3</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1.000$  °C nach DIN 4102-17<sup>4</sup>.

### 2.1.3 Dämmschichtbildende Beschichtung "FLAMMOPLAST KS 1"

Die dämmschichtbildende Beschichtung, "FLAMMOPLAST KS 1" muss der Leistungserklärung Nr. 01151031-FLAMMOPLAST-KS1 vom 10.01.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

### 2.1.4 Dämmschichtbildender Spachtel "FLAMMOPLAST KS 3" und "SIBRALIT DX"

Zum Verschließen von Fugen und Zwickeln sowie für das sog. Kleinschott gemäß Abschnitt 2.5.3 muss der dämmschichtbildende Spachtel "FLAMMOPLAST KS 3" der Leistungserklärung Nr. 01152031-FLAMMOPLAST-KS3 vom 10.01.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen. Wahlweise darf der dämmschichtbildende Spachtel "SIBRALIT DX" mit der Leistungserklärung Nr. 01152004-SIBRALIT-DX vom 11.07.2022, basierend auf der zugehörigen ETA, verwendet werden.

### 2.1.5 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare<sup>3</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 3 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 2

| Bauteil                        | bauaufsichtliche Anforderung an den Feuerwiderstand <sup>5</sup> | Bauteildicke [cm] | max. Öffnungsgröße (innerhalb des Rahmens, falls vorhanden)<br>B x H [cm] |
|--------------------------------|--|-------------------|---|
| leichte Trennwand <sup>6</sup> | feuerbeständig   | $\geq 10,0^*$     | 100 x 250   |
| Massivwand <sup>7</sup>        |  | $\geq 12,5$       |   |
| Decke <sup>7</sup>             |  | $\geq 17,5$       | 100 x unbegrenzt  |

\* leichte Trennwände mit einer Dicke  $< 12,5$  cm müssen im Bereich der zu verschließenden Bauteilöffnung - z. B. unter Verwendung von Rahmen oder Aufleistungen – auf  $\geq 12,5$  cm verstärkt werden (s. Abschnitt 2.5.2).

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

<sup>5</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 4.

<sup>6</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>7</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Tabelle 3

| Abstand der Bauteilöffnung zu    | Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm]) | Abstand zwischen den Öffnungen [cm] |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|
| anderen Abschottungen            | eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40                              | ≥ 20                                |
|                                  | beide Öffnungen ≤ 40 x 40                                     | ≥ 10                                |
| anderen Öffnungen oder Einbauten | eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20                              | ≥ 20                                |
|                                  | beide Öffnungen ≤ 20 x 20                                     | ≥ 10                                |

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 2 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 2 ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden, ohne innen liegende Dämmung im Aufbau, dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.5 bestehen muss.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden<sup>8</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen; er darf jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

### 2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

#### 2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>9</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

#### 2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen zusammengefasst und auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.

<sup>8</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>9</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

Kabelbündel mit einem Durchmesser  $\leq 100$  mm aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln (Außendurchmesser des Einzelkabels  $\leq 20$  mm) dürfen ungeöffnet durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

#### 2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der Kabeltragekonstruktionen, muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln bzw. Kabeltragekonstruktionen durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 50$  cm bzw. bei einer Schottbreite  $> 70$  cm oder einer Schotthöhe  $> 40$  cm in einem Abstand  $\leq 30$  cm befinden (s. Anlagen 2 und 3).

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>3</sup> sein.

#### 2.3.2.4 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen müssen so angeordnet sein, dass ein mindestens 2 cm hoher bzw. 2 cm breiter Arbeitsraum zwischen den einzelnen Kabellagen verbleibt.

Die Kabel bzw. die mit Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen dürfen seitlich an der Öffnungslaubung anliegen und die untersten Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen dürfen auf der Öffnungslaubung aufliegen.

#### 2.3.3 Einzelne Leitungen für Steuerungszwecke

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Rohre aus Stahl oder Kunststoff mit einem Außendurchmesser  $\leq 15$  mm hindurchgeführt sein/werden.

### 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

#### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

#### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## 2.5 Bestimmungen für den Einbau

### 2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 2.5.1.3 Falls die Dicke der leichten Trennwände, in die die Kabelabschottung eingebaut werden soll, weniger als 125 mm beträgt, sind im Bereich der Rohbauöffnung Aufleistungen aus mindestens 12,5 mm dicken und 100 mm breiten Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 mit Hilfe von Schrauben in Abständen  $\leq 25$  cm - jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Wandoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohbauöffnung angrenzende Bauteildicke mindestens 125 mm beträgt.

Die Aufleistungen sind gleichmäßig auf beide Wandseiten zu verteilen (s. Anlage 3).

### 2.5.2 Kabelabschottung mit zweilagig angeordneten Mineralwolle-Platten

- 2.5.2.1 Bei Kabelabschottungen in Wänden und in Decken ist ein 5 cm breiter Streifen der Bauteiloberflächen rund um die Öffnungen mit der dämmschichtbildenden Beschichtung nach Abschnitt 2.1.3 zu beschichten.

Ebenso müssen die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen zu beiden Seiten der Kabelabschottung auf einer Länge von jeweils mindestens 30 cm (gemessen ab Oberfläche der Mineralwolle-Platten) mit der dämmschichtbildenden Beschichtung nach Abschnitt 2.1.3 beschichtet werden (s. Anlagen 1 bis 3). Die Schichtdicke muss mindestens 700  $\mu$ m (Trockenschichtdicke) betragen.

Die Kabel und die Kabeltragekonstruktionen müssen vor dem Aufbringen der Beschichtung gereinigt (und ggf. auch entfettet) werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz der Stahlteile (z. B. der Kabeltragekonstruktionen) muss mit der Beschichtung verträglich sein.

- 2.5.2.2 Die Öffnungen zwischen den Bauteillaibungen und den mit den Kabeln belegten Kabeltragekonstruktionen sind auf jeder Seite der Kabelabschottung mit Passstücken aus Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1 so zu verschließen, dass sie jeweils bündig mit den Bauteiloberflächen abschließen.

Die Mineralwolle-Platten bzw. die daraus hergestellten Passstücke sind einseitig mit einer mindestens 700  $\mu$ m dicken Schicht (Trockenschichtdicke) bzw. bei Einbau in leichte Trennwände mit einer mindestens 1 mm dicken Schicht (Trockenschichtdicke) der dämmschichtbildenden Beschichtung gemäß Abschnitt 2.1.3 zu beschichten. Die Passstücke sind – mit der beschichteten Seite nach außen – stramm sitzend in die Öffnungen einzupassen, nachdem auch ihre umlaufenden Seitenflächen mit der dämmschichtbildenden Beschichtung eingestrichen worden sind. Größere Lücken zwischen diesen Passstücken sind mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen.

- 2.5.2.3 Nach dem Schließen der Kabelabschottung mit Mineralwolle-Platten sind alle Zwickel, Spalten und Fugen auf beiden Schottseiten von außen mit dem dämmschichtbildenden Spachtel gemäß Abschnitt 2.1.4 flächeneben zu verspachteln. Die Verspachtelung ist so aufzubringen, dass ein dichter Wand- bzw. Deckenanschluss entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, müssen dicht verschlossen werden.

- 2.5.2.4 Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 müssen im Innern nicht mit Baustoffen ausgefüllt werden.

- 2.5.2.5 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen aus Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem dämmschichtbildenden Spachtel gemäß Abschnitt 2.1.4 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

## 2.5.3 Einbauvariante "Kleinschott" mit Mineralwolleverstopfung

### 2.5.3.1 Sofern

- die Abschottung in mindestens 15 cm dicke Massivwände oder Decken nach Abschnitt 2.2.1 eingebaut werden soll,
- die Öffnungsgröße maximal 100 cm<sup>2</sup> beträgt,
- der Abstand zwischen Öffnungen, in die das Kleinschott eingebaut werden soll, mindestens 5 cm beträgt und
- keine Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) oder Kabelbündel nach Abschnitt 2.3.2.2 durch die Öffnungen geführt werden, dürfen sog. Kleinschotts, "Variante A" genannt, eingebaut werden.

Die durch die Öffnung geführten Kabel dürfen aneinandergrenzen und an den Öffnungslai-  
bungen anliegen.

2.5.3.2 Alle Fugen und Zwickel zwischen den Kabeln sowie zwischen den Kabeln und der Bau-  
teillaubung sind auf einer Tiefe von mindestens 12 cm mit der Mineralwolle nach  
Abschnitt 2.1.2 fest auszustopfen (s. Anlage 5).

2.5.3.3 Abschließend sind beide Schottoberflächen gleichmäßig mindestens 1 cm dick mit dem  
dämmschichtbildenden Spachtel nach Abschnitt 2.1.4 so zu verspachteln, dass alle Fugen  
und Zwickel dicht verschlossen sind und die Beschichtung oberflächenbündig mit dem Bauteil  
abschließt.

## 2.5.4 Sicherungsmaßnahmen

Kabelabschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das  
Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch  
Abdeckung mittels Gitterrost).

## 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem  
Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"  
nach aBG Nr.: Z-19.53-2376  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder  
Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben  
eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errich-  
tete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein  
Muster für diese Erklärung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforder-  
lichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber  
schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu  
halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand  
der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

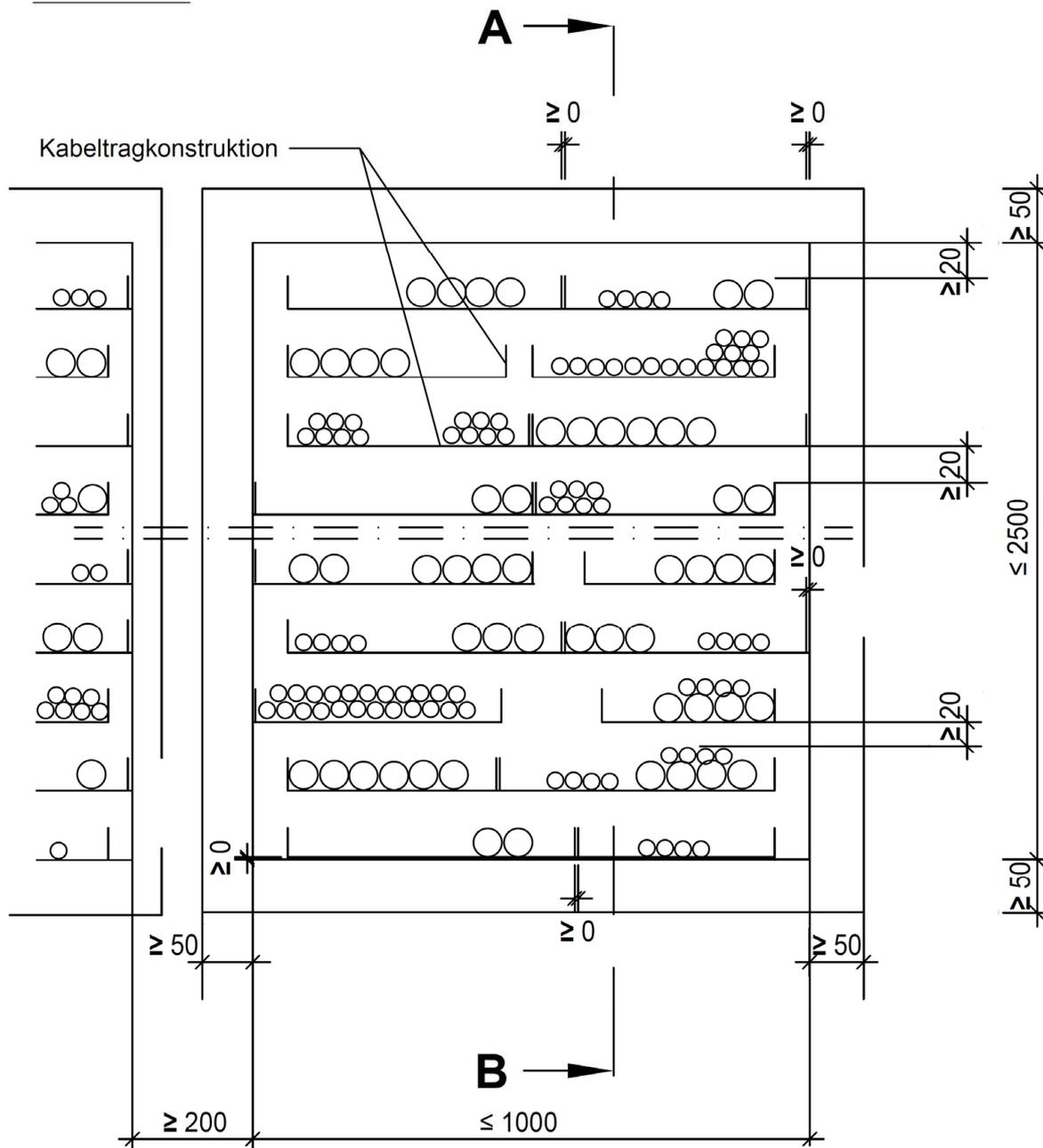
**3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung an Kabelabschottungen gemäß Abschnitt 1.2**

- 3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Bohrung, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3).
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen (ggf. einschließlich der Tragekonstruktionen) gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Christina Pritzkow  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Daß

# Ansicht



Maximale Außenabmessungen der Kabelabschottung:  
 B x H : 1000 mm x 2500 mm

Kabel aller Arten und Durchmesser dürfen durch  
 die Kabelabschottung geführt werden.

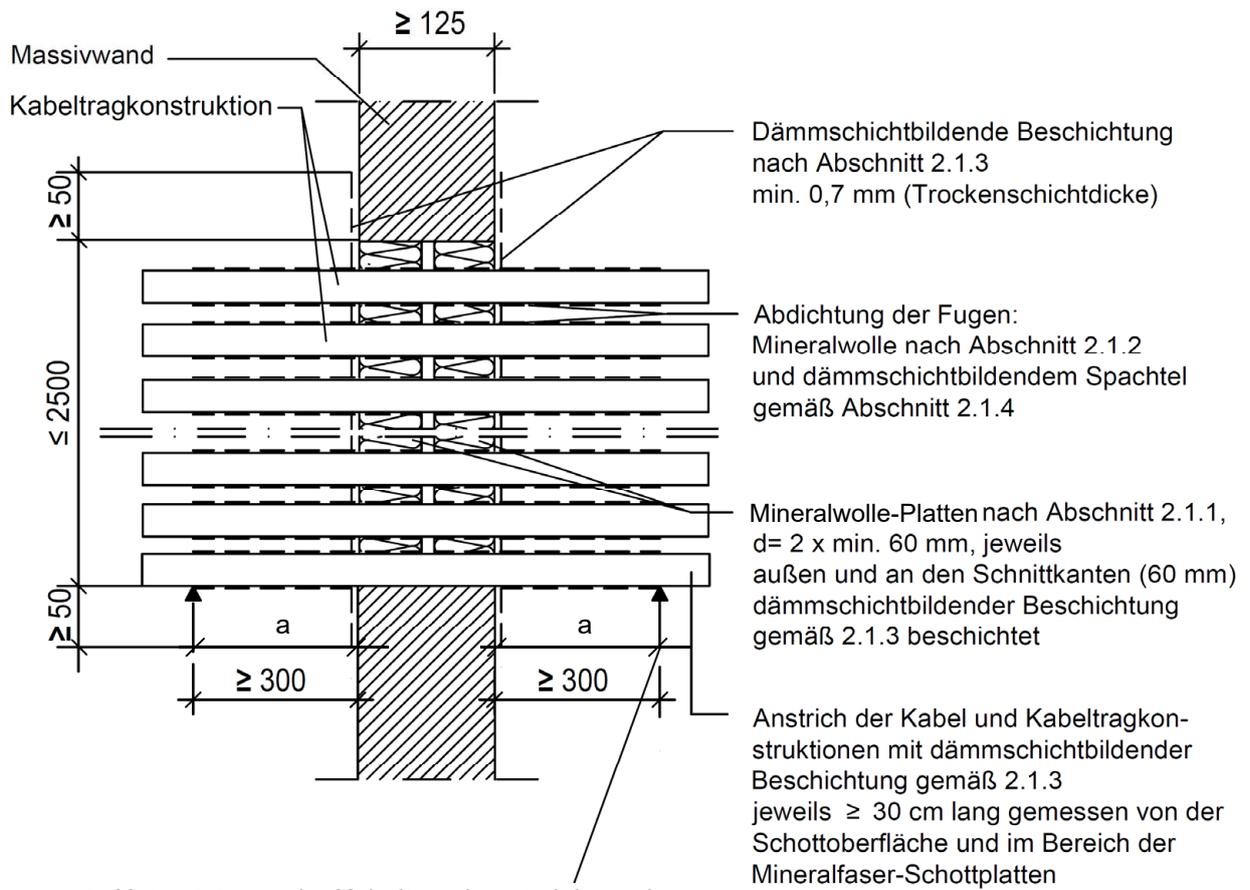
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Wandabschottung / Ansicht

Anlage 1

# Schnitt A - B



$a$  = erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktionen im Abstand  $\leq 50 \text{ cm}$  bzw. bei Schottbreiten  $> 70 \text{ cm}$  oder Schotthöhen  $> 40 \text{ cm}$ :  $\leq 30 \text{ cm}$

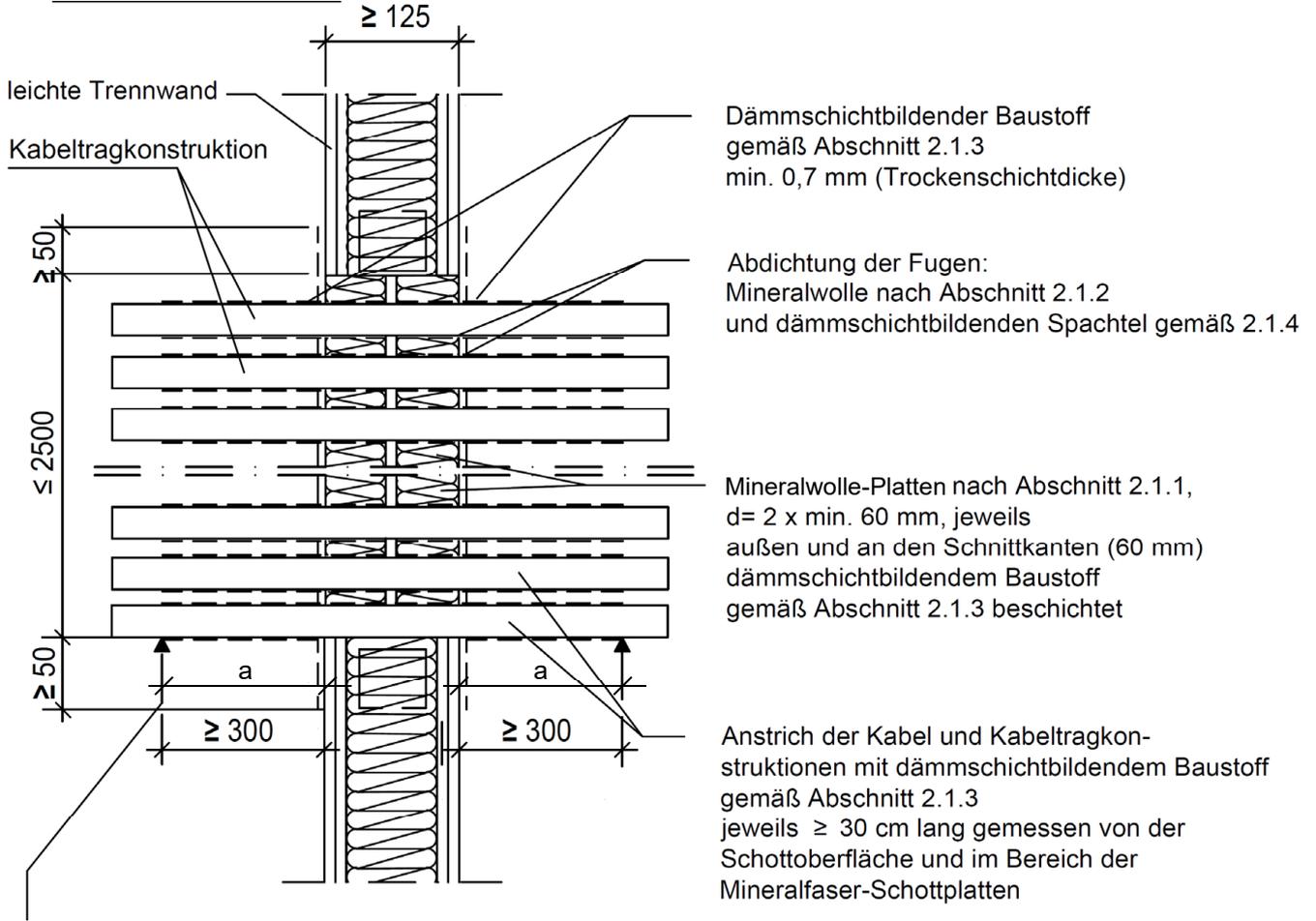
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Wandabschottung / Massivwand

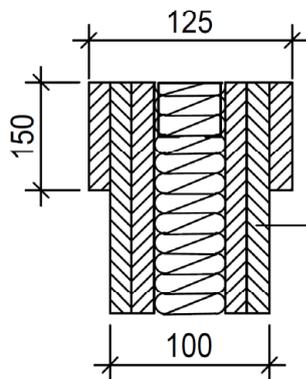
Anlage 2

## Schnitt A - B



a = erste Unterstützung der Kabeltragekonstruktionen im Abstand  $\leq 50$  cm  
 bzw. bei Schottbreiten  $> 70$  cm oder Schotthöhen  $> 40$  cm:  $\leq 30$  cm

## Detail



100 mm dicke leichte Trennwände sind beidseitig schottumlaufend mit 12,5 mm dicken und 150 mm breiten Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) aufzuplanken.

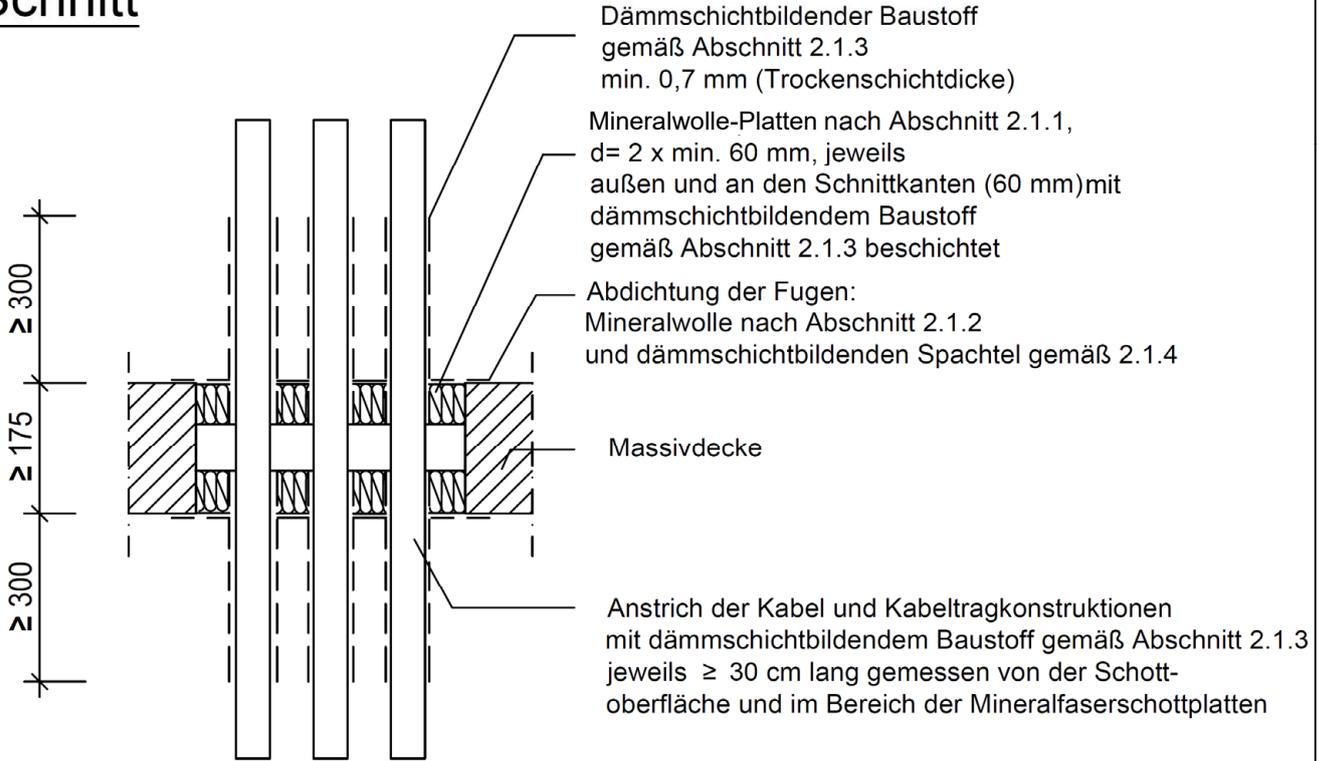
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Wandabschottung / leichte Trennwand

Anlage 3

## Schnitt



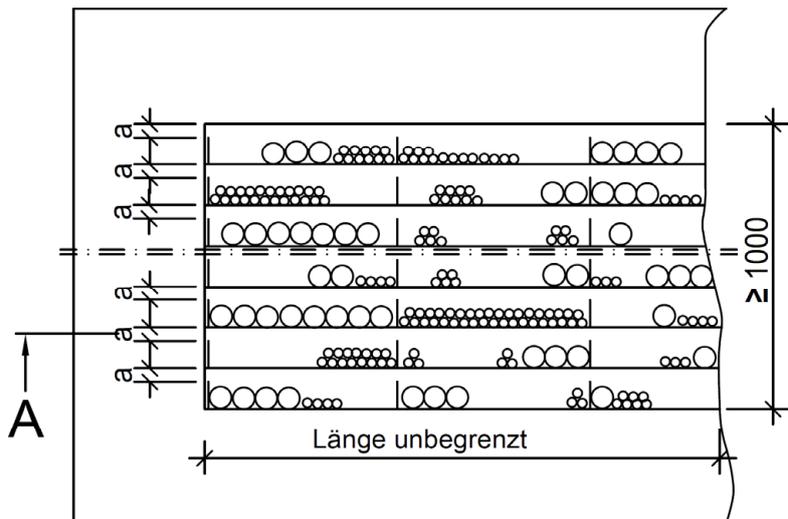
## Draufsicht

Die unteren und die seitlichen Kabeltragkonstruktionen dürfen an den Öffnungslaibungen anliegen.

Kabel aller Art und Durchmesser dürfen durch das Schott geführt werden.

a = Mindestarbeitsraum  $\geq 20$  mm

Maximale Außenabmessungen der Kabelabschottung:  
 b x l : 1000 mm x Länge unbegrenzt



Maße in mm

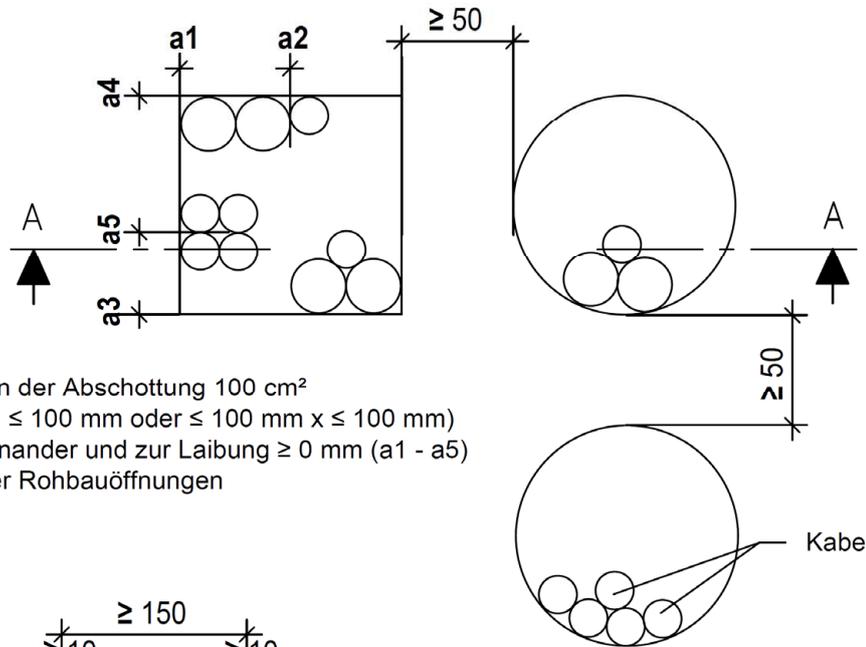
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Wandabschottung / Deckenabschottung

Anlage 4

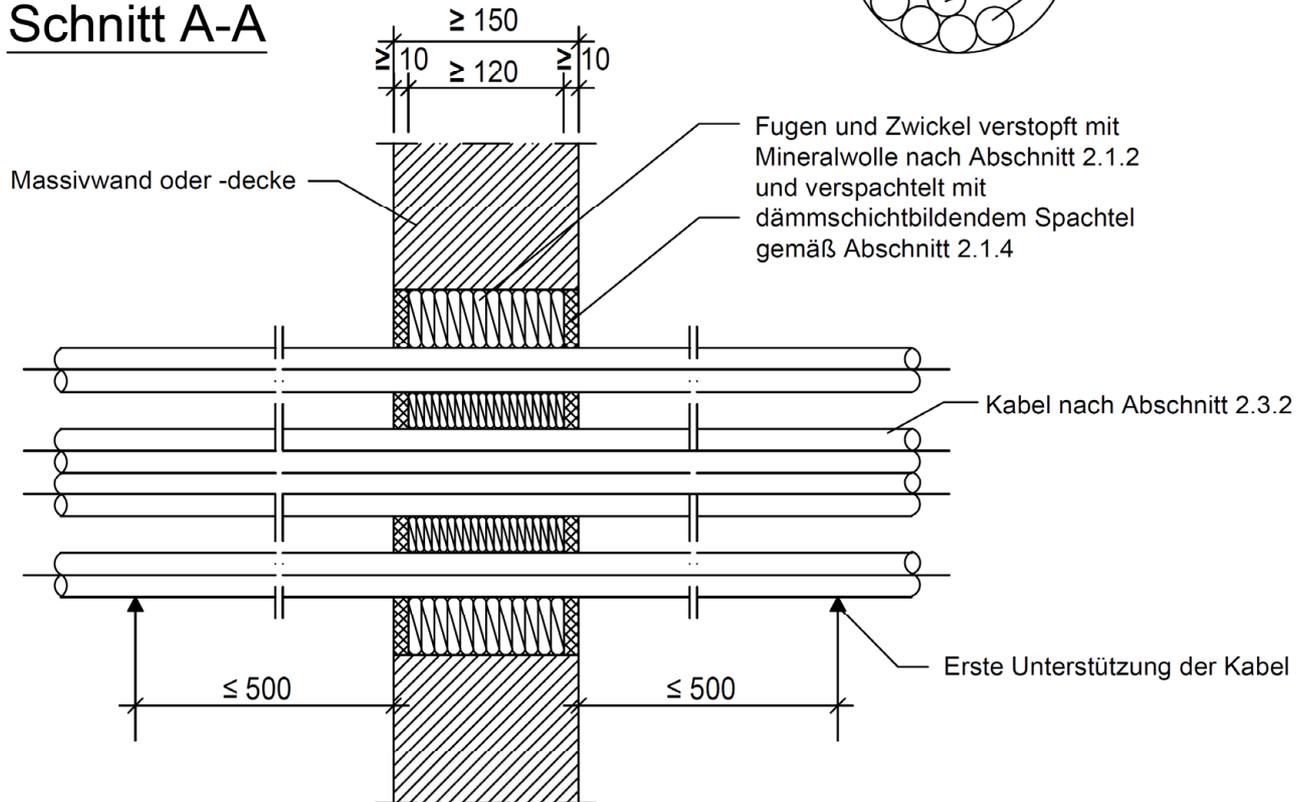
**Ansicht**

**Kleinschott "Variante A" nach Abschnitt 1.3  
 - Wand / Deckeneinbau -**



Maximale Abmessungen der Abschottung 100 cm<sup>2</sup>  
 rund oder eckig (z.B. Ø ≤ 100 mm oder ≤ 100 mm x ≤ 100 mm)  
 Abstand der Kabel zueinander und zur Laibung ≥ 0 mm (a1 - a5)  
 Belegung max. 60 % der Rohbauöffnungen

**Schnitt A-A**



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**  
 Wandabschottung / Deckenabschottung: Kleinschott "Variante A"

Anlage 5

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Universalschott"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 6